

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 10.10.2022 – 11.11.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	Gemeinde Billigheim, Schreiben vom 12.10.2022	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Kenntnisnahme
2	Polizeipräsidium Heilbronn, Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, Sachbereich Verkehr Mail vom 14.10.2022	Die öffentliche Auslage des Lärmaktionsplans wurde zur Kenntnis genommen. Sollten im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplanes verkehrsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenlärm in Betracht kommen, wird im weiteren Verfahren die zuständige Verkehrsbehörde (hier: LRA Heilbronn - Straßen und Verkehr) tätig. Im Rahmen der VwV zur StVO wird die Polizei durch die Verkehrsbehörde, im Vorfeld, dazu beteiligt.	Kenntnisnahme
3	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 10.10.2022	in o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
4	Gemeinde Offenau Schreiben vom 26.10.2022	Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2022 über den Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für den Stadtteil Obergiesheim beraten.	Kenntnisnahme

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und dem Verfahren wurde zugestimmt.	
5	Stadt Bad Rappenau Schreiben vom 07.11.2022	Für die Beteiligung der Stadt Bad Rappenau am Verfahren zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes für den Stadtteil Obergriesheim bedanken wir uns. Seitens der Stadt Bad Rappenau werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Lärmaktionsplans vorgebracht.	Kenntnisnahme
6	Landkreis Heilbronn Bauen und Umwelt Schreiben vom 07.11.2022	Anbei die Stellungnahmen des Landratsamts Heilbronn zum Entwurf des von Ihnen übermittelten Lärmaktionsplans der Stadt Gundelsheim für den Stadtteil Obergriesheim in der Fassung vom September 2022. Von der zuständigen Verkehrsbehörde, SG 54.3, Ansprechpartnerin: Frau Winkler, ergeht folgende Stellungnahme: <u>I. Allgemeine Hinweise:</u> Die Aufstellung des LAP erfolgt aufgrund von § 47 d BImSchG. Diese stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Die Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom	Zu I. Allgemeine Hinweise Die im Schreiben der Verkehrsbehörde dargelegten Ausführungen entsprechen dem derzeit gültigen Stand der Rechtsprechung (u.a. Urteil des VG Stuttgart vom 04.05.2022). Die vom Gemeinderat der Stadt Gundelsheim vorgenommenen Abwägungen zu den von der Verkehrsbehörde genannten Gesichtspunkten werden im Lärmaktionsplan aufgeführt.

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>17.07.2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, so ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.</p> <p>Werden im Lärmaktionsplan auf freiwilliger Basis weitere Straßen einbezogen, die nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße fallen, obliegt die Entscheidung über die im LAP aufgenommenen Maßnahmen nach Rechtsmeinung des zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart der zuständigen Verkehrsbehörde.</p> <p>Im Bereich der Ortsdurchfahrt von Obergriesheim liegt der DTV im Bereich der K 2159 deutlich unter 8.200 Fahrzeugen täglich (Ergebnisse aus der Verkehrszählung (Ziffer 2.2 des Entwurfs). Die Strecken wurden freiwillig in den Lärmaktionsplan einbezogen.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde sind bei nicht kartierungspflichtigen Straßen durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden, können sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung aber zu Eigen machen. Grundsätzlich sind die Fachbehörden nach wie vor an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom VGH in seiner Urteilsbegründung bestätigt wird. In Baden-Württemberg wurden mit dem sog. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung weitere, für die Landesbehörden verbindliche ermessenslenkende Festlegungen erlassen.</p> <p>Die in das fachrechtliche Ermessen einzustellenden und auch von der Verkehrsfunktion der betreffenden Straße abhängigen Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die</p>	

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Kommune muss die Rechte Dritter und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärm-minderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei der Beurteilung, ob eine Gefahrenlage gegeben ist, orientiert sich der VGH an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Außerdem stellen die in den Lärmschutzrichtlinien-StV genannten Kriterien eine Orientierungshilfe dar und sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten.</p> <p>Zu einer fachrechtlichen Prüfung und rechtsfehlerfreien Ermessensausübung sind besonders folgende Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RLS-90-Werte, gebäudescharf (nach Auffassung des RP Stuttgart sind für verkehrliche Maßnahmen weiter die Regelungen des Kooperationserlasses (d.h. RLS-90) anzuwenden bis die neue RLS-19 offiziell eingeführt wird. - Bewertung von Verdrängungseffekten - anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmmin-derung - mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung 	

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> - V 85 zur Beurteilung ob eine Akzeptanzproblematik zu erwarten ist. - die Belange des fließenden Verkehrs/ Leistungsfähigkeit - Auswirkungen auf den ÖPNV - Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr - Abwägungsprozess ob alternativ auch Tempo 40 als Maßnahme in Betracht kommt. <p>Dabei ist der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert sein.</p> <p>Für den Eintritt der Bindungswirkung muss der LAP hinreichend bestimmte Festlegungen enthalten. Die Abwägungen zu den oben genannten Gesichtspunkten sollten im Lärmaktionsplan enthalten sein.</p> <p>Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart.</p> <p><u>II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen:</u></p> <p>➤ Maßnahme 1:</p> <p>Anordnung von Tempo 30 im Verlauf der K 2159 in Obergriesheim im Abschnitt Heidelberger Straße 21 bis Heuchlinger Straße 30</p> <p>Die Maßnahme betrifft einen ca. 400 m langen Streckenabschnitt. Aufgrund der vorgelegten RLS-90-Berechnung wurde folgendes festgestellt:</p>	<p>Zu II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen</p> <p>➤ Maßnahme 1:</p> <p>Die Verkehrsbehörde betont im ersten Spiegelstrich ihrer Bewertung dieser Maßnahme, dass im betrachteten Streckenabschnitt der Ortsdurchfahrt der „Grenzwert“ von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht derzeit an keinem Gebäude überschritten wird. Bei den genannten Pegeln handelt es sich aber um die „Richtwerte“ der Lärmschutzrichtlinien-StV und nicht um „Grenzwerte“, wie beispielsweise denen der Verkehrslärmschutzverordnung, die im</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Heidelberger Straße 21 bis zur Heuchlinger Straße 30 wird der Grenzwert nach RLS-90 von 70 dB(A) tagsüber und von 60 dB(A) nachts an keinem Gebäude überschritten. • An nahezu allen Gebäuden entlang dieser Strecke werden die Werte von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts überschritten (gesundheitskritischer Bereich). • Die Verkehrsmenge wurde 2021 im Rahmen einer einwöchigen Zählung erhoben und auf den DTV umgerechnet. Wir bitten um Mitteilung wann und wo die Daten erhoben wurden bzw. um Ergänzung der Angaben im LAP. • Die Auswirkungen auf den ÖPNV sind zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. <p>In der Abwägung muss berücksichtigt werden, ob im Verlauf der Linienführung weitere Geschwindigkeitsreduzierungen geplant sind, die in der Summe dann negative Auswirkungen auf den ÖPNV haben. Nur in der Gesamtbetrachtung aller geplanten Geschwindigkeitsbegrenzungen — auch außerhalb von Obergriesheim kann eine Prüfung erfolgen, ob und auf welchem Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhältnismäßig und umsetzbar ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ ist zu prüfen, ob die Anordnung von Tempo 40 in Frage kommt. • Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen. 	<p>Übrigen für Misch-, Kern- und Dorfgebiete bei 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) bei Nacht liegen, mithin um 4 dB(A) geringer sind. Die Verkehrsbehörde schreibt unter I. Allgemeine Hinweise selbst, dass die in den Lärmschutzrichtlinien-StV genannten Werte eine „Orientierungshilfe“ darstellen und „in den Abwägungsprozess einzubeziehen“ sind.</p> <p>Die Frage der Verkehrsbehörde nach den detaillierten Datengrundlagen der im Lärmaktionsplan verwendeten Verkehrszahlen der K 2159 gründet sich vor allem auf dem Urteil des VG Stuttgart vom 04.05.2022, weil dort der Lärmaktionsplan der betroffenen Kommune u.a. auf einer unzureichenden Datengrundlage beruhte und von daher bereits rechtsunwirksam war. Die Datengrundlage wird aus diesem Grund im Abschlussbericht des Lärmaktionsplans noch detaillierter beschrieben.</p> <p>Zu den Abwägungsaspekten im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung werden vom zuständigen Sachgebiet ÖPNV im Landratsamt nicht gesehen (siehe unten). Dort ist im Übrigen auch eher die Berücksichtigung weiterer geplanter Geschwindigkeitsreduzierungen“ im Umfeld von Obergriesheim möglich als durch die Stadtverwaltung bzw. den Gutachter. • Die alternative Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h wird vor allem aus zwei Gründen abgelehnt. Zum einen würde die Maßnahme an den Gebäuden lediglich Pegelminderungen von ca. 1,2 bis 1,3 dB(A) bewirken, was deutlich weniger als die in den Lärmschutzrichtlinien-StV (zu Recht) geforderte Pegel-

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Wir bitten in der Anlage 3 (Tabellenübersicht) noch die Zahl der Bewohner, die Nutzung (Wohnen oder gewerbliche Nutzung) sowie die Pegelminderung bei Umsetzung der beantragten Maßnahme zu ergänzen. • Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen. <p style="margin-top: 20px;">➤ Maßnahme 2: Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags auf der K 2159 in der OD Obergriesheim</p>	<p>minderung von mindestens 2,1 dB(A) wäre. Zum anderen würden damit in der Ortsdurchfahrt in Fahrtrichtung Gundelsheim auf kurzer Strecke ständig wechselnde Regelungen gelten (T 50 – T 40 – T 30 – T 40 – T 50).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verlängerung der Fahrzeiten durch die geplante Beschränkung auf $V_{zul} = 30$ km/h beträgt in Fahrtrichtung Heuchlingen 19 Sekunden, in Fahrtrichtung Gundelsheim lediglich 13 Sekunden. Diese Angaben wurden bereits im Bericht, Kap. 4.4.2.1 gemacht. Laut dem Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 26.10.2018 wird eine Fahrzeitverlängerung „...in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.“ <p>Die von der Behörde gewünschte Ergänzung der Anlage 3 des Lärmaktionsplans um die konkrete Zahl der Bewohner in den einzelnen Gebäuden sowie deren Nutzung wird erst im Rahmen der Beantragung der Maßnahme bei der Verkehrsbehörde vorgenommen.</p> <p style="color: red;">Die von der Verkehrsbehörde geforderten Ergänzungen (Datengrundlage, Abwägung) werden in den Abschlussbericht aufgenommen. Die Maßnahme „Anordnung von Tempo 30 im Verlauf der K 2159 in Obergriesheim im Abschnitt Heidelberger Straße 21 bis Heuchlinger Straße 30“ bleibt Bestandteil des Lärmaktionsplans</p> <p>➤ Maßnahme 2: Kenntnisnahme</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		<p>Wie im Entwurf bereits ausgeführt ist der Fahrbahnbelag noch intakt, so dass eine weitere Prüfung erst im Zusammenhang mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen erfolgen wird.</p> <p>Vom zuständigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), SG 31.1, Ansprechpartner: Herr Tabellion, ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche im Einwirkungsbereich der K 2159 (Heidelberger Straße — Heuchlinger Straße). Davon ist die Linie 602 der Regional Bus Stuttgart GmbH (RBS) betroffen.</p> <p><u>Im Lärmaktionsplan sind drei prioritäre Maßnahmen vorgesehen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 2159 in Ortsdurchfahrt von Obergriesheim auf 30 km/h 2. Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der K 2159 in der Ortsdurchfahrt von Obergriesheim 3. Passive Schallschutzmaßnahmen an besonderen betroffenen Gebäuden an der K 2159 in Obergriesheim <p>Die erste Maßnahme ist die wesentliche Maßnahme. Die anderen beiden prioritären Maßnahmen beeinflussen den Busverkehr der Linie 602 nicht.</p> <p>Die RBS ist der Meinung, dass eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt Obergriesheim auf 30 km/h, keinen wesentlichen Einfluss auf den Busverkehr hat und somit keine weiteren Folgen für den ÖPNV bestehen.</p>	<p>Zu Auswirkungen auf den ÖPNV: Kenntnisnahme</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
7	<p>Gemeinde Haßmersheim</p> <p>Schreiben vom 08.11.2022</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 04.10.2022 und bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Gundelsheim für den Stadtteil Obergriesheim.</p> <p>Die Gemeinde Haßmersheim hat diesbezüglich keine Anregungen hervorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken</p> <p>Schreiben vom 08.11.2022</p>	<p>Wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Eine der geplanten Maßnahmen stellt die durchgehende Ausweisung eines „Tempo 30“- Bereichs auf der K 2159 dar. Die Kreisstraße K 2159 gehört zum regionalen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1 G (1)). Entsprechend ihrer Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktionen für die Verbindung und Erreichbarkeit zentraler Orte ist eine angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen.</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen sollen daher mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sorgfältig geprüft und abgewogen werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Der Abschlussbericht des Lärmaktionsplans Obergriesheim wird dem Regionalverband angezeigt.</p>

LÄRMAKTIONSPLAN OBERGRIESHEIM

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
9	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 10.11.2022	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 4. Oktober 2022 welches wir leider aufgrund eines Cyberangriffs auf unseren Dienstleister erst ab 24. Oktober 2022 abrufen konnten, sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme